BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Gesundheitswesen 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhgf@noel.gv.at

GFA5-A-202/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Fax: 02282/9025-24571 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <u>www.noe.gv.at</u> - <u>www.noe.gv.at/datenschutz</u>

(0 22 82) 9025

Bezug Bearbeiter Durchwahl Datum

Mag. Maximilian Kargl 24279 04. April 2020

Betrifft

Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat am 04.04.2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBI. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBI. I Nr. 16/2020 verordnet:

Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

8 1

- (1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen zusammenkommen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) sind untersagt.
- (2) Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind untersagt.
- (3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte:
 - 1. allgemeiner Vertretungskörper,
 - 2. von Organen von Gebietskörperschaften,
 - 3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts.
 - 4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - 5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 - 6. des Österreichischen Bundesheeres,
 - 7. der Rettungsorganisationen,
 - 8. der Feuerwehr,
 - 9. zur Kinderbetreuung,
 - 10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
 - 11. zu beruflichen Tätigkeiten,
 - 12. in Massenbeförderungsmitteln,
 - 13. in den in § 2 der Verordnung BGBI. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

(4) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnahmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen. Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

- 1. An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit dem Auftrag zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde
- 2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Der Bezirkshauptmann Dr. Steinhauser